

§ 45 Studiengang Pharmatechnik

¹Der Studiengang umfasst die beiden **Studienwahlrichtungen „Betriebstechnik“** und **„Biopharmazeutische Technologie“**. ²Die Studierenden müssen sich im fünften Semester für eine dieser beiden Studienwahlrichtungen entscheiden.

zu § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Modularisierung Abs. 3

¹Die zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind in der Tabelle „Studien- und Prüfungsplan“ bestimmt. ²In beiden Studienwahlrichtungen sind im sechsten Studiensemester Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS, im siebten Studiensemester im Umfang von 7,5 ECTS, zu belegen.

⁴Die zur Auswahl stehenden Module im 6. und 7. Semester sind einer gesonderten Tabelle (Ergänzung zum Studien- und Prüfungsplan) zu entnehmen. ⁵Diese wird zu Beginn jedes vorhergehenden Semesters für das kommende Semester bekannt gegeben.

⁶Die Studierenden müssen sich zu den von ihnen gewählten Wahlpflichtmodulen im vorhergehenden Semester anmelden. ⁷Ein einmal gewähltes Wahlpflichtmodul kann nicht durch ein anderes ersetzt werden.

⁸Ein Abweichen von der in der Tabelle „Studien- und Prüfungsplan“ bestimmten Reihenfolge ist möglich, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Modul- oder Modulteilprüfung erfüllt sind und insgesamt Module im Umfang von 30 ECTS belegt werden.

⁹Die Studierenden haben keinen Anspruch darauf, dass ihnen die Teilnahme an einem bestimmten Wahlpflichtmodul ermöglicht wird, wenn organisatorische Gründe entgegenstehen. ¹⁰Sie können in diesem Fall auf ein anderes Wahlpflichtmodul verwiesen werden.

¹¹Im Rahmen des Doppelabschlussprogramms mit der Swiss German University (SGU) besteht optional die Möglichkeit, einen Doppelabschluss (Double Degree) zu erwerben.

¹²Studierende der SGU verbringen ihre Auslandssemester an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen. ¹³Studierende der Hochschule Albstadt-Sigmaringen verbringen ihre Auslandssemester an der SGU. ¹⁴Nach Abschluss des Doppelabschlussprogramms wird Studierenden sowohl ein Bachelorgrad der Hochschule Albstadt-Sigmaringen als auch der Swiss German University verliehen. ¹⁵Näheres regelt eine „Richtlinie zur Durchführung des Doppelabschlussprogramms“.

zu § 3 Abs. 7 Individuelle Teilzeit

¹Der Studiengang Pharmatechnik kann entsprechend der geltenden Satzung für ein Studium in individueller Teilzeit (Studium iTz) studiert werden.

zu § 4 ECTS-Punkte und Lernumfang Abs. 2

¹Die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den einzelnen Modulen bzw. Teilmodulen ist in der Tabelle „Studien- und Prüfungsplan“ bestimmt. ²Die Module umfassen in der Regel einen Lernumfang von 5 ECTS-Punkten. ³Der Lernumfang je Studiensemester beträgt 30 ECTS-Punkte, der des gesamten Studiums 210 ECTS-Punkte. ⁴Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die festgelegten Module mit einem Lernumfang von 210 ECTS-Punkten bestanden sind.

zu § 5 Lehr- und Prüfungssprachen, Lehr- und Lernformen

¹Lehrveranstaltungen und Modul- bzw. Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. ²In diesem Fall kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. ³Des Weiteren können Lehrveranstaltungen auch ganz oder teilweise mit Hilfe neuer Medien (E-Learning) durchgeführt werden.

⁴Werden Lehrveranstaltungen oder Prüfungen in englischer Sprache oder mit Hilfe neuer Medien oder mit sonstigen besonderen Lehr- und Lernformen durchgeführt, wird dies in der Modulbeschreibung festgelegt oder vom Dozenten bzw. Prüfer zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

zu § 7 Vorpraktikum

Abs. 1

¹Im Studiengang Pharmatechnik ist kein Vorpraktikum nachzuweisen.

zu § 8 Verpflichtendes integriertes praktisches Studiensemester

Abs. 3

¹Das fünfte Semester ist ein verpflichtendes integriertes praktisches Studiensemester (IPS).

²Das IPS setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- Teil I: Modul Soft Skills mit den Modulteilten Soft Skills Kolloquium und Peer-to-Peer-Betreuung
- Teil II: Modul Praxissemester mit den Modulteilten Praxis und Bericht sowie Reflexion des Praxissemesters

³Bei der weitestgehend selbstständigen Bearbeitung der Aufgaben sollen die während des bisherigen Studiums gewonnenen theoretischen Kenntnisse angewendet und vertieft werden.

Eignung von Stellen für das verpflichtende integrierte praktische Studiensemester

⁵Stellen für das verpflichtende integrierte praktische Studiensemester gelten als geeignet, wenn Teil II des verpflichtenden IPS (Präsenztage im Betrieb) dort nach den in Satz 6 genannten Vorgaben absolviert werden kann. ⁶Dazu müssen konkrete fachspezifische betriebliche Aufgaben für Studierende gegeben sein.

⁷Im Praktikantenamt werden Firmenlisten mit geeigneten Praxisstellen angelegt. ⁸Werden von Studierenden Praxisstellen vorgeschlagen, die nicht in den Listen aufgeführt sind, so findet die Überprüfung der Eignung aufgrund einer Eignungserklärung seitens der Praxisstelle statt. ⁹Diese Eignungserklärung seitens der Praxisstelle ist vom Studierenden bei Antragstellung vorzulegen.

Praxisbericht

¹⁰Im Praxisbericht beschreibt der Studierende seine Ausbildung während des verpflichtenden IPS. ¹¹Der schriftliche Bericht soll mindestens 40 selbstverfasste Seiten aufweisen. ¹²Der Text muss eigens für den Bericht formuliert sein. ¹³Eigene und fremde Texte, die für andere Zwecke formuliert wurden, können angehängt werden.

Abs. 8

¹Die Teilnahme an insgesamt maximal drei Modulteilprüfungen, die nicht Regelveranstaltungen des verpflichtenden integrierten praktischen Studiensemesters

sind, ist im verpflichtenden integrierten praktischen Studiensemester möglich. ²Dabei sind Wiederholungsprüfungen zunächst, sodann Erstversuche aus vergangenen Semestern und schließlich Erstversuche kommender Semester zu absolvieren.

zu § 14 Anmeldung und Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen Abs. 2

¹Das Fachstudium der Semester 4 und höher setzt die Grundlagenkenntnisse der Module des ersten Semesters voraus. ²Die Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen des Semesters 4 und höher darf daher nur erfolgen, wenn alle ECTS-Punkte aus dem Semester 1 erworben wurden.

³Das vertiefte Fachstudium der Semester 6 und 7 setzt die Kenntnisse der Module des Grundstudiums voraus. ⁴Die Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen des Semesters 6 und höher darf daher nur erfolgen, wenn alle ECTS-Punkte aus den Semestern 1 und 2 erworben wurden.

⁵Die Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen des Hauptstudiums darf nur erfolgen, wenn bereits 30 ECTS-Punkte des Grundstudiums erworben worden sind.

⁶In besonders begründeten Fällen, insbesondere im Zusammenhang mit Anrechnungen und Anerkennungen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf Antrag eine Abweichung von den zuvor genannten Regeln zur Zulassung zu Modul- bzw. Modulteilprüfungen beschließen.

⁷Die Zulassung zu Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die dazu führt, dass der vorgesehene Lernumfang von 30 ECTS je Semester überschritten wird, bedarf der Genehmigung des Prüfungsausschusses, sofern es sich um Module aus höheren Semestern oder um Zusatzprüfungen gemäß § 31 handelt.

zu § 15 Prüfungsarten

¹Die für eine Modul- bzw. Modulteilprüfung geforderte Prüfungsart ist in der Tabelle „Studien- und Prüfungsplan“ bestimmt. ²Prüfungen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 können ergänzend zu den im Allgemeinen Teil genannten Prüfungen in Form von Distanzprüfungen via neuer Medien (z. B. Videokonferenz für eine mündliche Prüfung, schriftlich als Online-Test etc.) durchgeführt werden.

zu § 22 Anerkennung und Anrechnung auf Studium und Prüfung Abs. 4a

¹Eine pauschale Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erfolgt in den in der Ergänzung zum „Studien- und Prüfungsplan“ genannten Fällen durch den Prüfungsausschuss.

zu § 28 Bachelor-Thesis Abs. 1

¹Das Thema der Bachelor-Thesis darf erst ausgegeben werden, wenn die zu prüfende Person

1. alle Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die den ersten fünf Semestern zugeordnet sind, mit Ausnahme des Moduls Soft Skills, bestanden hat,
2. seit mindestens einem Semester an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen immatrikuliert ist.

zu § 29 Mündliche Bachelorprüfung

Abs. 1

¹Eine mündliche Bachelorprüfung findet nicht statt.

zu § 30 Verteidigung der Bachelor-Thesis

Abs. 2

¹Die Verteidigung der Bachelor-Thesis besteht aus einem Vortrag und einer Fachdiskussion von mindestens 30 Minuten Dauer. ²Die Fachdiskussion erstreckt sich nicht nur auf den Inhalt der Bachelor-Thesis, sondern soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, Aufgabenstellung, Methoden, Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Bachelor-Thesis in den Zusammenhang des Studiums richtig einzuordnen. ³Deshalb sollen auch Fragen zu angrenzenden Themenbereichen gestellt werden.

⁴Der Termin zur Verteidigung der Bachelor-Thesis wird von den Prüfern im Benehmen mit dem Studierenden unverzüglich nach Eingang der Bachelor-Thesis festgelegt.

zu § 33 Bachelorgrad

Abs. 1

¹Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

Ergänzung zum Studien- und Prüfungsplan des Studiengangs Pharmatechnik - pauschale Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

Stand: 07.02.2022

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnis und Fähigkeit	Anrechnung auf folgendes Modul/ folgenden Studienabschnitt
Ausbildung zum Pharmakanten / zur Pharmakantin laut „Bildungsplan für die Berufsschule“ des KMK-Beschlusses vom 1. Dezember 2000 und der „Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmakanten / zur Pharmakantin“ (PharmAusbV 2009, Ausfertigungsdatum: 10.06.2009)	Allgemeine und anorganische Chemie
	Arzneiformenlehre
	Pharmazeutische Technologie 1
	Grundlagen PHT
	Grundlagen der Elektrotechnik
	Verfahrenstechnik 1
	Grundlagen Prozess- und Reinraumtechnik
	Digitalisierung und Automatisierung
	Praxissemester mit Modulteil Praxis und Bericht sowie Reflexion des Praxissemesters
	Soft Skills – Modulteil Soft Skills Kolloquium
Ausbildung zur pharmazeutisch-technischen Assistentin und zum pharmazeutisch-technischen Assistenten laut Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PTA-APrV, Ausfertigungsdatum: 23.09.1997, Stand: 15.08.2019)	Allgemeine und anorganische Chemie
	Einführung ins naturwissenschaftliche Arbeiten 1
	Arzneiformenlehre
	Pharmazeutische Technologie 1
	Grundlagen PHT
Ausbildung zum biologisch-technischen Assistenten / zur biologisch-technischen Assistentin (BTA) laut aktueller landesrechtlicher Regelungen zu entsprechenden Ausbildung an Berufsfachschulen/Berufskollegs	Praktikum Physik & Biologie/Physiologie
	Grundlagen der Biologie und Physiologie
	Praktikum Chemie & Biologie/Physiologie
	Praktikum Biochemie
	Mikrobiologie und Biotechnologie

Studienplan Pharmatechnik												Prüfungsplan Pharmatechnik			
Modul (M) / Modulteil (MT)					SWS / MT in Semester							Modulprüfung / Modulteilprüfung			
Modul-nummer entspr. Modul-handbuch	Bezeichnung	M Art	MT Art	SWS / M	1	2	3	4	5P	6	7	Sem.	ECTS-Punkte (gem. Modul-handbuch)	Benotet Art (Gewicht)	Unbenotet Art
	Allgemeine und anorganische Chemie	PM		4									5		
	Allgemeine und anorganische Chemie		Ü, V		4							1	5	K120 (5)	
	Arzneiformenlehre	PM		4									5		
	Arzneiformenlehre		P, Ü, V		4							1	5	K60 (3); Ha (2)	
	Einführung ins naturwissenschaftliche Arbeiten 1	PM		4									5		
	Praktikum Physik & Biologie/Physiologie		P		2							1	2,5	Pr (2,5)	
	Wissenschaftliches Arbeiten		Ü, V		2							1	2,5	Pf (2,5)	
	Grundlagen Biologie und Physiologie	PM		4									5		
	Grundlagen Biologie und Physiologie		V		4							1	5	K120 (5)	
	Mathematische Grundlagen und mathematisches Modellieren in den Life Sciences	PM		8									10		
	Mathematische Grundlagen und mathematisches Modellieren in den Life Sciences		S, V		8							1	10	Pf (10)	
	Summe PM 1. Sem.				24								30		

Studienplan Pharmatechnik												Prüfungsplan Pharmatechnik			
Modul (M) / Modulteil (MT)					SWS / MT in Semester							Modulprüfung / Modulteilprüfung			
Modul- nummer entspr. Modul- handbuch	Bezeichnung	M Art	MT Art	SWS / M	1	2	3	4	5P	6	7	Sem.	ECTS- Punkte (gem. Modul- handbuch)	Benotet Art (Gewicht)	Unbenotet Art
	Einführung ins naturwissenschaftliche Arbeiten 2	PM		4									5		
	Praktikum Chemie & Biologie/Physiologie		P			2						2	2,5	La (2,5)	
	Präsentation		S, Ü, V			2						2	2,5	R (2,5)	
	Grundlagen PHT	PM		4									5		
	Grundlagen Recht & Qualitätsmanagement Pharma		V			2						2	2,5	K60 (2,5)	
	Berufsorientierung		Pj, S			2						2	2,5	R (2,5)	
	Organische Chemie	PM		4									5		
	Organische Chemie		Ü, V			4						2	5	K120 (5)	
	Pharmazeutische Technologie 1	PM		4									5		
	Pharmazeutische Technologie 1		Ü, V			4						2	5	K60 (3,5); Ha (1,5)	
	Physik A: Mechanik und Fluidmechanik	PM		4									5		
	Mechanik & Fluidmechanik		Ü, V			4						2	5	K60 (2,5); Pf (2,5)	
	Physik B: Thermodynamik, Optik, Wellenlehre	PM		4									5		
	Thermodynamik, Optik, Wellenlehre		Ü, V			4						2	5	K120 (5)	Ha
	Summe PM 2. Sem.					24							30		
	Summe Grundstudium												60		

Studienplan Pharmatechnik												Prüfungsplan Pharmatechnik			
Modul (M) / Modulteil (MT)					SWS / MT in Semester							Modulprüfung / Modulteilprüfung			
Modul- nummer entspr. Modul- handbuch	Bezeichnung	M Art	MT Art	SWS / M	1	2	3	4	5P	6	7	Sem.	ECTS- Punkte (gem. Modul- handbuch)	Benotet Art (Gewicht)	Unbenotet Art
	Angewandte Statistik	PM		4									5		
	Angewandte Statistik		Ü, V				4					3	5	K120 (5)	
	Grundlagen Elektrotechnik und Digitalisierung	PM		4									5		
	Grundlagen Elektrotechnik und Digitalisierung		P, V				4					3	5	K90 (3,5); La (1,5)	
	Grundlagen Prozess- und Reinraumtechnik	PM		4									5		
	Grundlagen Prozess- und Reinraumtechnik		Ü, V				4					3	5	K90 (5)	
	Mikrobiologie und Molekularbiologie	PM		4									5		
	Molekularbiologie		V				2					3	2,5	K90 (4)*	
	Mikrobiologie PHT		P, V				2					3	2,5	La (1); K90 (4)*	
	Verfahrenstechnik	PM		4									5		
	Verfahrenstechnik		Ü, V				4					3	5	K120 (5)	
	Vertiefung Recht und Qualitätsmanagement Pharma	PM		4									5		
	Vertiefung Recht und Qualitätsmanagement Pharma		S, V				4					3	5	K90 (3,5); R (1,5)	
	Summe PM 3. Sem.						24						30		

Studienplan Pharmatechnik												Prüfungsplan Pharmatechnik			
Modul (M) / Modulteil (MT)					SWS / MT in Semester							Modulprüfung / Modulteilprüfung			
Modul- nummer entspr. Modul- handbuch	Bezeichnung	M Art	MT Art	SWS / M	1	2	3	4	5P	6	7	Sem.	ECTS- Punkte (gem. Modul- handbuch)	Benotet Art (Gewicht)	Unbenotet Art
	Automatisierung	PM		4									5		
	Automatisierung		P, V					4				4	5	K90 (3,5); La (1,5)	
	Biochemie und exp. Molekularbiologie	PM		4									5		
	Biochemie und exp. Molekularbiologie		P, V					4				4	5	La (2,5); K60 (2,5)	
	Pharmazeutische Chemie und Biotechnologie	PM		4									5		
	Pharmazeutische Chemie und Biotechnologie		V					4				4	5	K90 (5)	
	Qualifizierung und Validierung	PM		4									5		
	Qualifizierung und Validierung		P, Ü, V					4				4	5	K60 (5)	Ha
	Reinraumtechnik und Qualitätsmanagement	PM		4									5		
	Vertiefung Reinraumtechnik		P, V					2				4	2,5	K90 (2,5)*	La
	Aktuelle Aspekte Recht und Qualitätsmanagement Pharma		Ü, V					2				4	2,5	R (2,5); K90 (2,5)*	
	Vertiefung Verfahrenstechnik	PM		4									5		
	Vertiefung Verfahrenstechnik		P, V					4				4	5	K60 (5)	La
	Summe PM 4. Sem.							24					30		

Studienplan Pharmatechnik												Prüfungsplan Pharmatechnik			
Modul (M) / Modulteil (MT)					SWS / MT in Semester							Modulprüfung / Modulteilprüfung			
Modul -nummer entspr. Modul- handbuch	Bezeichnung	M Art	MT Art	SWS / M	1	2	3	4	5P	6	7	Sem.	ECTS- Punkte (gem. Modul- handbuch)	Benotet Art (Gewicht)	Unbenotet Art
	Praxissemester	PM		2									26		
	Praxis und Bericht		IPS						1)			5	25	Pb (5)	
	Reflexion des Praxissemesters		S						2 ¹⁾			5	1	R (2,5)	
	Soft Skills	PM		4									4		
	Soft Skills Kolloquium		S, Ü						3			5	2,5		R; Pr
	Peer-to-Peer-Betreuung		S, Ü						1 ²⁾			5	1,5		Pf
	Summe PM 5. Sem.								6				30		

Studienplan Pharmatechnik												Prüfungsplan Pharmatechnik				
Modul (M) / Modulteil (MT)					SWS / MT in Semester							Modulprüfung / Modulteilprüfung				
Modulnummer entspr. Modulhandbuch	Bezeichnung	M Art	MT Art	SWS / M	1	2	3	4	5P	6	7	Sem.	ECTS-Punkte (gem. Modulhandbuch)	Benotet Art (Gewicht)	Unbenotet Art	
	Sterile Technology	PM		4									5			
	Sterile Technology		P, Ü, V							4		6	5	K90 (5)	R; Pr	
Studienwahlrichtung: Betriebstechnik																
	Betriebsplanung	PM		8									10			
	Lager- und Transporttechnik		V							2		6	2,5	K60 (3)		
	Versorgungstechnik		V							2		6	2,5	K120 (7)*		
	Betriebsplanung		Ü, V							4		6	5	K120 (7)*		
	Prozessautomation	PM		4									5			
	Prozessautomation		P, V							4		6	5	K90 (3,5); La (1,5)		
Wahlpflichtbereich Umfang 10 ECTS																
	Wahlpflichtmodule aus dem Katalog der Ergänzungen zur Studien- und Prüfungsordnung												gem. Ergänzung zur Studien- und Prüfungsordnung			
Studienwahlrichtung: Biopharmazeutische Technologie																
	Advanced Biotechnology	PM		4									5			
	Advanced Biotechnology		S, V							4		6	5	K60 (2,5); (Ha + R) (2,5)		
	Galenik der Biopharmaka	PM		4									5			
	Galenik der Biopharmaka		P, V							4		6	5	K60 (2,5); R (1,5); La (1)		
	Klinische Arzneimittelforschung und Diagnostik	PM		4									5			
	Klinische Arzneimittelforschung und Diagnostik		P, V							4		6	5	K90 (3,5); La (1,5)		

Studienplan Pharmatechnik												Prüfungsplan Pharmatechnik			
Modul (M) / Modulteil (MT)					SWS / MT in Semester							Modulprüfung / Modulteilprüfung			
Modul -nummer entspr. Modul- handbuch	Bezeichnung	M Art	MT Art	SWS / M	1	2	3	4	5P	6	7	Sem.	ECTS- Punkte (gem. Modul- handbuch)	Benotet Art (Gewicht)	Unbenotet Art
Wahlpflichtbereich Umfang 10 ECTS															
Wahlpflichtmodule aus dem Katalog der Ergänzungen zur Studien- und Prüfungsordnung												gem. Ergänzung zur Studien- und Prüfungsordnung			
Summe PM 6. Sem.										16			20		
Summe WPM 6. Sem.										8			10		

Studienplan Pharmatechnik												Prüfungsplan Pharmatechnik			
Modul (M) / Modulteil (MT)					SWS / MT in Semester							Modulprüfung / Modulteilprüfung			
Modul -nummer entspr. Modul- handbuch	Bezeichnung	M Art	MT Art	SWS / M	1	2	3	4	5P	6	7	Sem.	ECTS- Punkte (gem. Modul- handbuch)	Benotet Art (Gewicht)	Unbenotet Art
	Bachelor-Thesis	PM		0,4									15		
	Bachelor-Thesis										0,4	7	12	Ba (15)	
	Verteidigung B.-Thesis											7	3	Ba (5)	
	Projekt PHT	PM		0,4									7,5		
	Projekt PHT		Pj								0,4	7	7,5	(Ha + Pr + R) (7,5)	
Wahlpflichtbereich Umfang 7,5 ECTS															
	Wahlpflichtmodule aus dem Katalog der Ergänzungen zur Studien- und Prüfungsordnung											gem. Ergänzung zur Studien- und Prüfungsordnung			
	Summe PM 7. Sem.											0,8	22,5		
	Summe WPM 7. Sem.											0,2 - 6	7,5		
	Summe Hauptstudium												150		
	Summe gesamtes Studium			127 - 132,8	24	24	24	24	6	24	1 - 6,8		210		

*gemeinsame Prüfungsleistung

- 1) Wird erst im 6. Semester abgeschlossen.
- 2) Wird erst im 7. Semester abgeschlossen.